

# Öffentliche Bekanntmachung

## **2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule Südliche Bergstraße**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 10. Dezember 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

- (6) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung gemäß den Bestimmungen des § 3 Absatz 9 dieser Satzung.  
Die Nichtinanspruchnahme des Unterrichts hat keinen Einfluss auf die Zahlungspflicht.

### **Nach § 3 Abs. 6 werden folgende Absätze 7 bis 9 angefügt:**

- (7) Bei Kooperationen mit Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen besteht die Gebührenpflicht für die Dauer der Kooperation. Sie wird jährlich für 10 Monate (Oktober bis Juli) erhoben.
- (8) Der Unterricht findet in der Regel in Präsenz statt. Bei höherer Gewalt / Pandemie kann der Unterricht auch in digitaler Form (per Telefon, Video, E-Mail o.ä.) gegeben werden und gilt als Ersatz für die Zeit der Einschränkung des Präsenzunterrichts. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr bleibt hiervon unberührt.
- (9) Die Abmeldung eines Schülers kann grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres (30. September / 31. März) erfolgen. Sie muss drei Monate vorher (30. Juni / 31. Dezember) schriftlich bei der Verwaltung der Musikschule eingegangen sein. Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Nach Aufforderung sind entsprechende Unterlagen vorzulegen. Eine Abmeldung in Kooperationen mit Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen sowie bei Jahreskursen ist ausschließlich zum Ende der Kooperation / des Jahreskurses möglich.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wiesloch, den 11.12.2020

Der Verbandsvorsitzende:

Dirk Elkemann  
Oberbürgermeister